

DIE UNTERSCHIEDLICHEN LADEINFRASTRUKTUR- KONZEPTE IN DER HOTELLERIE

In diesem Whitepaper informieren wir Sie über die verschiedenen Lösungsansätze, wie Hotels Ladeinfrastruktur in Ihren Häusern aufbauen können. Wir beleuchten verschiedene Szenarien zum Start einer Ladetransaktion und wie diese Ladetransaktionen abgerechnet werden können.

Im Vordergrund steht Ihre Entscheidungsfreiheit und das Ziel, Ihren Hotelgästen den für Sie am besten geeigneten Prozess anbieten zu können.



WIE FUNKTIONIERT ELEKTRO- MOBILITÄT IM HOTEL?

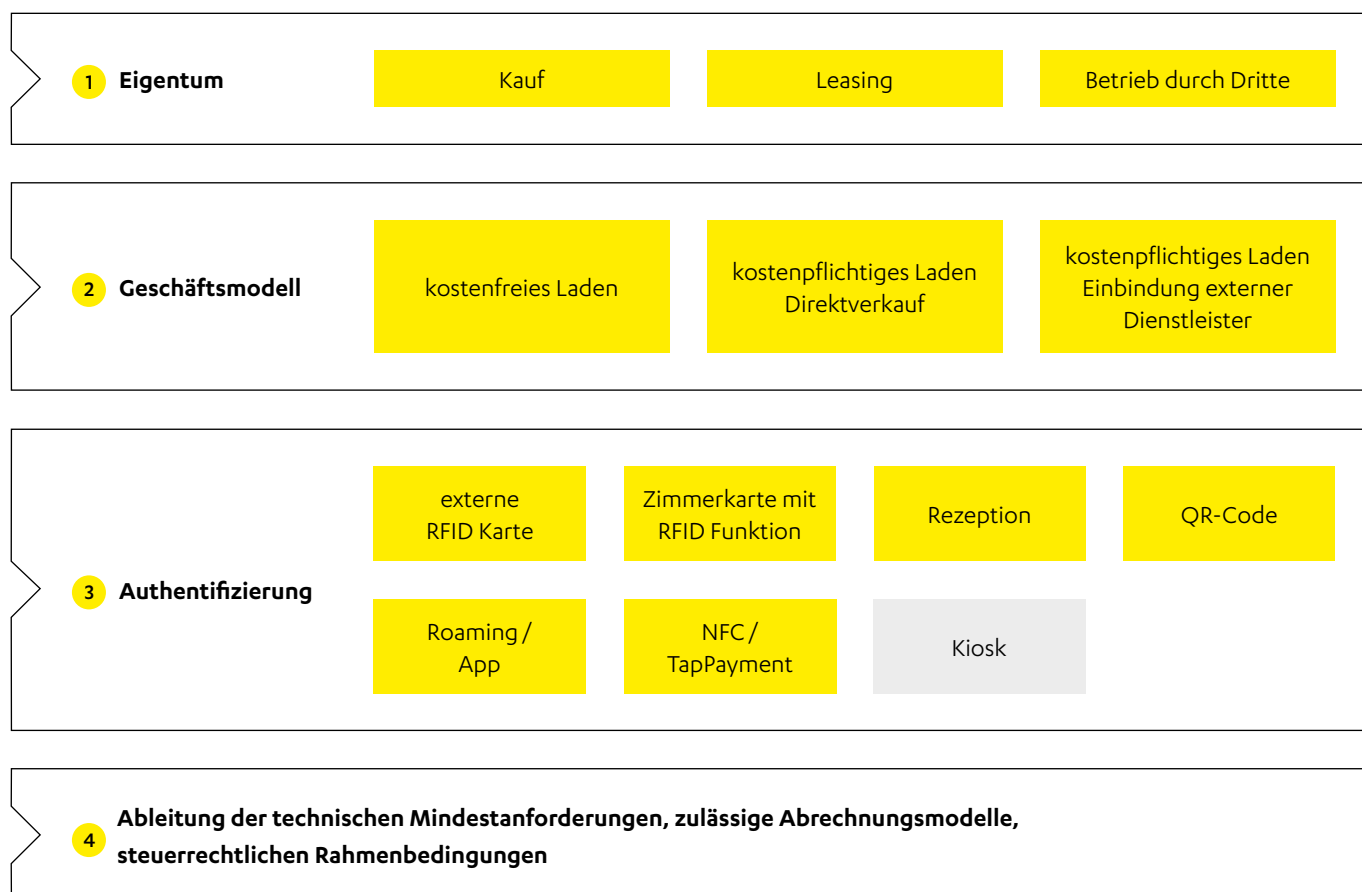
Mit der Mobilitätswende ändern sich die Anforderungen an Hotelbetriebe, da mit dem Hochlauf der Elektromobilität jeder Parkplatz zu einer potenziellen Lademöglichkeit wird.

Erst kürzlich hat die Hotel Union den Kriterienkatalog für Deutsche Hotelklassifizierung (Gültigkeit 2020 – 2025) veröffentlicht. Hier stehen Themen wie Digitalisierung und Nachhaltigkeit klar im Fokus. Unter dem Punkt Park-/ Lademöglichkeiten bekommt nun auch die Ladestation für das Elektroauto eine Gewichtung von 10 Punkten.

Es ist davon auszugehen, dass künftig seitens der Hotelgäste eine Lademöglichkeit stärker nachgefragt wird. Hotelgäste reisen mit dem Elektrofahrzeug an und wünschen sich einen unkomplizierten Prozess, um die Abreise mit einem voll aufgeladenen Akku antreten zu können. Dieser Prozess sollte sowohl für den Hotelgast als auch für Hotelmitarbeiter einfach gestaltet sein und neben den Interessen des Hotelgastes auch die Interessen des Hotels berücksichtigen.

Wünschenswert wäre es, wenn wir Ihnen sagen könnten, dass es **DIE EINE LÖSUNG** für die Hotellerie gibt. Die Realität sieht jedoch so aus, dass es verschiedene Lösungsansätze gibt, wie das Thema Ladeinfrastruktur in der Hotellerie umgesetzt werden kann.

Zu den wichtigsten grundsätzlichen Entscheidungskriterien zählen, wer der **1 Eigentümer** ist, wie das **2 Geschäftsmodell** ausgestaltet werden soll und welchen **3 Authentifizierungsprozess** Ihr Hotelgast bei Nutzung der Ladeinfrastruktur erleben soll. Daraus ableitend, ergeben sich **4** die jeweiligen **technischen Anforderungen** an die Ladeinfrastruktur, die zulässigen Abrechnungsmodelle und die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, in denen Sie sich bewegen.



1

EIGENTUM

Maßgeblich für die Einbringung von Ladeinfrastruktur in Hotelbetrieben sind die Eigentumsverhältnisse (Eigentümer, Mieter, Pächter), was in der Regel die Verantwortlichkeit für das Thema Ladeinfrastruktur definiert. Die verantwortliche Instanz kann mit dem Thema Ladeinfrastruktur unterschiedlich umgehen und durch Erwerb oder anhand von zugrundeliegender Verträge den Betrieb der Ladestation regeln.

Für die Einbringung von Ladeinfrastruktur ergeben sich zwei wesentliche mögliche Szenarien:

- a. Eigener Erwerb und Betrieb der Ladeinfrastruktur
 - » Kauf
 - » Leasing
- b. Beauftragung Dritter zur Installation und Betrieb von Ladeinfrastruktur
 - » Flächennutzungsverträge/ Pachtverträge

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass alle Rechte und Pflichten in der Regel dem Eigentümer der technischen Anlage obliegen.

Zu den **Rechten und Pflichten des Ladestationsbetreibers** gehören beispielsweise:

Rechte:

- » Auswahl des Backendsystems
- » Festlegung der Tarifstruktur
- » Entscheidungsfreiheit, wer Zugriff auf die installierte Ladeinfrastruktur erhält

Pflichten:

- » Fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Ladestation durch eine Elektrofachkraft nach DIN VDE 0105-100 bzw. DGUV Vorschrift 3 (vormals BGV A3)
- » Einhaltung der wiederkehrenden Prüfung der techn. Anlage durch zur Prüfung befähigte Personen nach TRBS 1203
 - » halbjährliche Betätigung der Prüftaste der Fehlerstrom-Schutzeinrichtung
 - » halbjährliche Messung und Prüfung der fest angeschlagenen Ladekabel nach VDE 0701/702
 - » jährliche Messung und Prüfung der Gesamtanlage nach VDE 0105-100

Der Anlagenverantwortliche (Eigentümer oder Betreiber) trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der elektrischen Anlage oder der elektrischen Betriebsmittel, welche er an ein Unternehmen übertragen kann. Somit trägt z.B. die Einhaltung der wiederkehrenden Prüfungen dazu bei, sich im Schadenfall von der Haftung zu befreien.

2 GESCHÄFTSMODELL

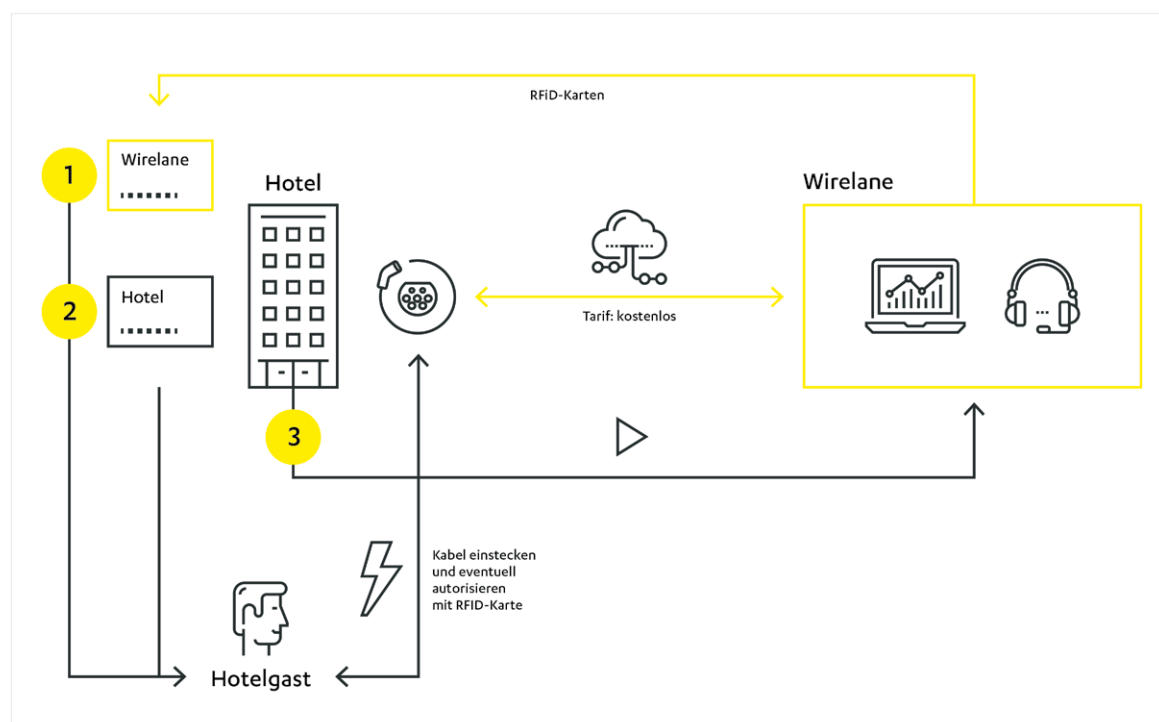
Grundsätzlich können Sie sich entscheiden, ob Sie Ihren Hotelgästen das Laden **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** anbieten möchten. Sofern Sie es kostenpflichtig anbieten möchten, können Sie sich hierbei zwischen dem **Direktverkauf** und der **Einbindung externer Dienstleister** wie z.B. Wirelane entscheiden.

Dank unterschiedlicher Geschäftsmodelle ist es einfach, Ihren Hotelgästen einen Mehrwert zu bieten – kostenlos oder -pflichtig.



2.1 UNENTGELTLICHE ÜBERLASSUNG VON STROM FÜR E-FAHRZEUGE DURCH HOTELBETREIBER (KOSTENFREIES LADEN)

Bei der Möglichkeit des **kostenfreien Ladens** in Ihrem Hotelbetrieb, muss insbesondere der Sachverhalt der unentgeltlichen Wertabgabe aus dem Umsatzsteuergesetz berücksichtigt werden. Ferner sollten Sie sich der Frage widmen, ob Sie bei einer steigenden Anzahl von Ladepunkten an Ihrem Standort bereit sind, den Strom dauerhaft kostenfrei abzugeben. *Ein Rechenbeispiel: Berechnet man für die tägliche Vollladung eines Elektrofahrzeuges mit einer 30 kWh Batterie ca. 30 Cent pro kWh, belaufen sich die jährlichen Ladestromkosten bei 100% Auslastung auf ca. €3.285,-. Steigt die Nachfrage und man erweitert das Angebot für Übernachtungsgäste mit Elektroauto auf 5–10 Ladepunkte, können die jährlichen Ladestromkosten schnell €20.000,- überschreiten.*



Das Hotel übernimmt die vollen Stromkosten, die durch das Laden der Elektroautos ihrer Kunden entstehen und fungiert als CPO (Charge Point Operator / Ladestationsbetreiber).

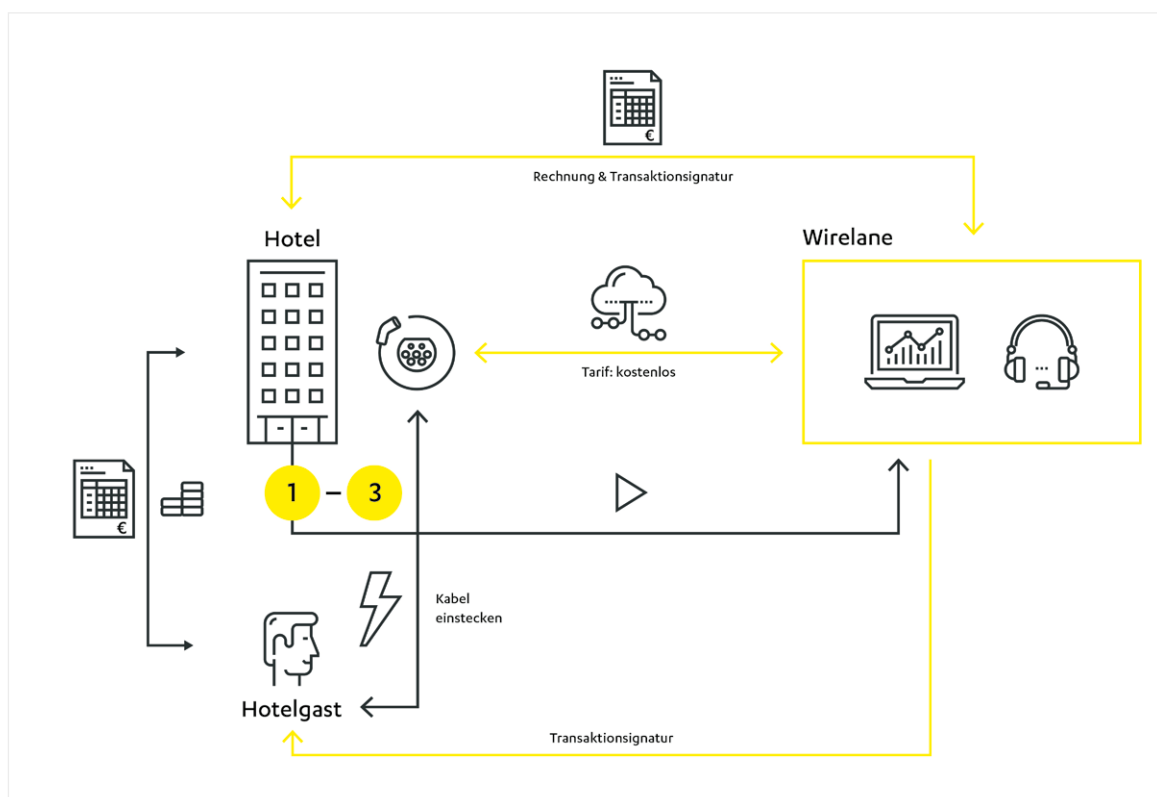
- » Der Betrieb der Ladestationen ist mit den **Authentifizierungsprozessen 1 (RFID Card), 2 (Zimmerkarte) oder 3 (durch Hotelmitarbeiter)** möglich. Die unterschiedlichen Authentifizierungsmöglichkeiten zum Starten eines Ladevorgangs werden unter Punkt 3 in diesem Dokument genau beschrieben.
- » Im Managementsystem (Backoffice) für die Ladestation kann dann beispielsweise der Einkaufspreis des Stromes hinterlegt werden. Dies dient zur Kontrolle und zur Übersicht wieviel des gesamten Stromverbrauchs für Ladestrom verwendet wurde und ist per Knopfdruck verfügbar. Der Einbau eines Zwischenzählers und der damit verbundenen manuellen Erfassung sowie separaten Abrechnung (Bild vom Zähler machen / Berechnung separat / Ablage für die Buchhaltung) ist nicht nötig.

Hardware Anforderung:

Ladestation mit integriertem MID-zertifizierten Energiezähler zur nutzungsbezogenen Abrechnung von Ladestrom.

2.2 ENTGELTLICHE ÜBERLASSUNG VON STROM FÜR E-FAHRZEUGE DURCH HOTELBETREIBER MITTELS DIREKTVERKAUF

Bei dem **Direktverkauf** erstellen Sie dem Hotelgast gegenüber ein Abrechnungsdokument (Vorzugsweise über Ihr PMS) und der Hotelgast begleicht die Rechnung an der Hotelrezeption. Hierzu können Sie entweder den fälligen Abrechnungsbetrag gegenüber Ihrem Hotelgast aus dem Backendsystem zum Betrieb der Ladeinfrastruktur entnehmen oder der Anbieter des Backendsystems zum Betrieb der Ladeinfrastruktur bietet Ihnen eine Schnittstelle zu Ihrem PMS an, um die Werte automatisiert in das Abrechnungsdokument für Ihren Hotelgast zu übernehmen.



Das Hotel übernimmt die Rolle des CPO (Charge Point Operator/ Ladestationsbetreiber).

VARIANTE A: OHNE PMS SYSTEM SCHNITTSTELLE

- » Zwecks Abrechnung des Hotelgastes, muss der Hotelmitarbeiter den Abrechnungsbetrag der betreffenden Ladetransaktion dem Managementsystem (Backoffice) entnehmen und den Abrechnungsbetrag manuell in das PMS System übertragen.
- » Über das PMS System erstellen Sie ein Abrechnungsdokument und händigen dies dem Hotelgast aus.
- » Der fällige Betrag für die durchgeführte Ladetransaktion begleicht der Hotelgast vor Ort mittels den von Ihnen bereitgestellten Zahlungsmethoden.

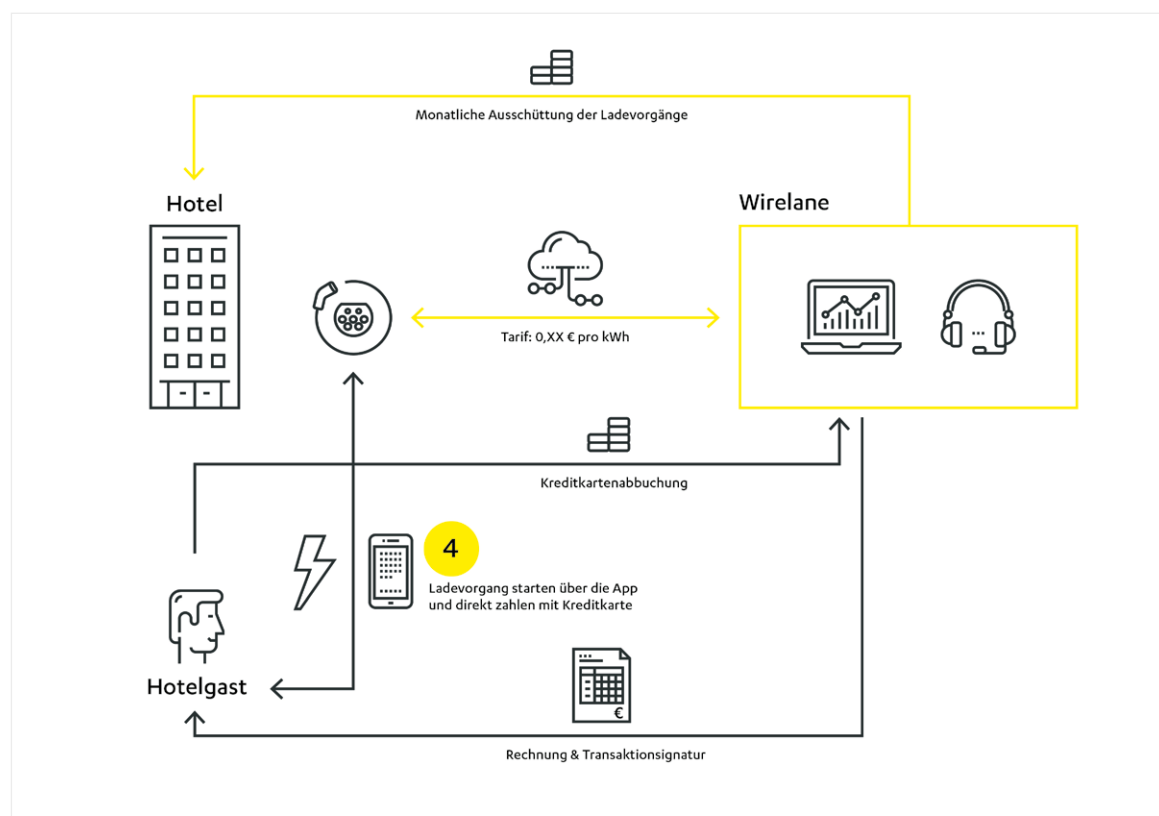
-
- » Der Betrieb der Ladestationen ist mit den **Authentifizierungsprozessen 1 (RFID Card), 2 (Zimmerkarte) oder 3 (durch Hotelmitarbeiter)** möglich. Die unterschiedlichen Authentifizierungsmöglichkeiten zum Starten eines Ladevorgangs werden unter Punkt 3 in diesem Dokument genau beschrieben.
 - » Für den Direktverkauf gilt nach aktueller rechtlicher Auffassung nicht die Notwendigkeit, ein eichrechtskonformes Gesamtsystem einzusetzen.
 - » Setzt voraus, dass die Ladestationen mindestens über einen integrierten MID zertifizierten Energiezähler verfügen.
 - » Bei Beanstandungen der Hotelgäste hinsichtlich der abgerechneten Energiezählerwerte, bieten wir Ihnen über das Managementsystem (Backoffice) die Möglichkeit die signierten Zählerwerte des genutzten Ladepunktes abzurufen und an den Hotelgast via E-Mail zu versenden. Der Hotelgast kann die Zählerwerte anschließend mittels der Transparenzsoftware überprüfen.

VARIANTE B: MIT PMS SYSTEM SCHNITTSTELLE

- » Die für die Abrechnung relevanten Daten der Ladepunkte werden über eine Schnittstelle an Ihr PMS System übertragen und automatisch dem Hotelgast zugeordnet. Es erscheint eine zusätzliche Position für die durchgeführte Ladetransaktion auf dem Abrechnungsdokument, welches Sie aus dem PMS System heraus erzeugen.
- » Der Betrieb der Ladestationen ist mit den **Authentifizierungsprozessen 1 (RFID Card), 2 (Zimmerkarte) oder 3 (durch Hotelmitarbeiter)** möglich. Die unterschiedlichen Authentifizierungsmöglichkeiten zum Starten eines Ladevorgangs werden unter Punkt 3 in diesem Dokument genau beschrieben.
- » Für den Direktverkauf gilt nach aktueller rechtlicher Auffassung nicht die Notwendigkeit, ein eichrechtskonformes Gesamtsystem einzusetzen.
 - » Setzt voraus, dass die Ladestationen mindestens über einen integrierten MID zertifizierten Energiezähler verfügen.
 - » Hotelgäste können die Zählerwerte auf ihrem Abrechnungsdokument mittels der Transparenzsoftware überprüfen.

2.3 ENTGELTLICHE ÜBERLASSUNG VON STROM FÜR E-FAHRZEUGE DURCH HOTELBETREIBER MITTELS EINDBINDUNG EXTERNER DIENSTLEISTER

Bei der kostenpflichtigen Variante über die Einbindung **externer Dienstleister** ziehen wir, als Dienstleistung für Sie, die Gelder über einen technisch angebundenen Payment Service Provider von Ihrem Hotelgast ein und überweisen Ihnen einmal im Monat den fälligen Betrag in Form aller stattgefundenen kostenpflichtigen Ladetransaktionen.



Das Hotel definiert einen Tarif für die Nutzung der Ladeinfrastruktur durch Hotelgäste, fungiert als CPO (Charge Point Operator/ Ladestationsbetreiber) und wünscht die Zahlungsabwicklung über Wirelane.

- » Der Betrieb der Ladestation ist in Kombination mit **Authentifizierungsprozess 4 (App/ QR Code)**, **5 (NFC Tap Payment)** und **6 (NFC Kiosk/ Tap Payment)** möglich.
- » Die unterschiedlichen Authentifizierungsmöglichkeiten zum Starten eines Ladevorgangs werden unter Punkt 3 in diesem Dokument genaubeschrieben.

Hardware Anforderung:

- » Eichrechtskonformes Gesamtsystem wird benötigt.
- » Für die Verwendung des Tap Payments wird das entsprechende Modul benötigt.

-
- » Wirelane zieht das Geld mittels eines technisch angebundenen Payment Service Providers von Ihrem Hotelgast ein und überweist Ihnen mtl. eine Gutschrift über alle stattgefundenen Ladetransaktionen.
 - » Um Ihre installierten Ladepunkte möglichst optimal zu vermarkten (Maximierung der Ladetransaktionen pro Monat), können Sie sich als CPO dafür entscheiden, den Ladepunkt nicht nur beim Wirelane MSP* zur Nutzung freizugeben, sondern auch oder nur an andere (mittels Roamingvereinbarung) technisch angebundene MSP zu pushen.
 - » In dem Fall das Ihre installierten Ladepunkte von anderen MSP (z.B. Hubject, Plugsurfing, etc.) und deren registrierten Nutzern genutzt werden, erhalten wir von dem jeweiligen Anbieter eine Gutschrift über die durchgeführten Ladetransaktionen, welche wir Ihnen über die mtl. Gutschrift auszahlen.

* **Mobility Service Provider.** MSP's vertreiben Mobilitätsprodukte und -dienstleistungen wie beispielsweise Ladeabonnements mit Ladekarte oder App. Sie übernehmen die Abrechnung der Ladevorgänge, sind aber nicht Betreiber oder Eigentümer der Ladepunkte.

INFORMATIONEN ZUR STEUERLICHEN BEURTEILUNG DER ÜBERLASSUNG VON STROM FÜR E-FAHRZEUGE DURCH HOTELBETREIBER

Anzuwendender Steuersatz

Bei entgeltlicher Überlassung an Hotelgäste stellt sich die Frage, ob diese Leistungen dem Regelsteuersatz von 19% oder dem ermäßigten Steuersatz von 7% zu unterwerfen sind.

Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen, unterliegen dem ermäßigten Steuersatz, §12 Abs. 2 Nr. 11 UStG. Dies gilt auch für sog. Nebenleistungen. Eine Leistung ist grundsätzlich dann als Nebenleistung zu einer Hauptleistung anzusehen, wenn sie im Vergleich zur Hauptleistung nebensächlich ist, mit ihr eng – im Sinne einer wirtschaftlich gerechtfertigten Abrundung und Ergänzung – zusammenhängt und üblicherweise in ihrem Gefolge kommt. Nebenleistungen teilen umsatzsteuerrechtlich das Schicksal der Hauptleistung, Abschnitt 3.10 Abs. 5 Satz 1 UStAE. Sie würden somit auch ermäßigt besteuert werden. Die Nutzungsüberlassung einer Ladestation oder die Lieferung von Strom für das Fahrzeug mag zwar in gewisser Weise der Beherbergung dienen, jedoch nicht unmittelbar. Sie wird auch nicht üblicherweise in Verbindung mit einer Beherbergung angeboten. Diese Leistung ist nicht essentiell für die Übernachtung von Hotelgästen.

Das Laden von Fahrzeugen ist mit der entgeltlichen Überlassung eines Parkplatzes gleichzusetzen. Solche Leistungen unterliegen nicht dem ermäßigten Steuersatz (BFH-Urteil vom 01.03.2016, XI R 11/14), sondern als eigene Leistungen dem Regelsteuersatz von 19%.

Die Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage bei Stromlieferungen bzw. der Nutzungsüberlassung von Ladestationen an Hotelgäste und/oder Personal des Hotelbetriebes hängt davon ab, ob der Strom entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird.

Entgeltliche Überlassung

Problematisch ist in beiden nachfolgenden Fällen auskunftsgemäß die Einhaltung der Regelungen des Eichrechts, nach denen der abgegebene und in Rechnung gestellte Strom jederzeit nachvollziehbar und exakt messbar sein muss. Eine pauschale Abrechnung zwecks Vereinfachung, ohne genaue Messung der abgegebenen Menge, ist demnach nicht zulässig.

Diese Herausforderung stellt sich unabhängig davon, ob der Strom entgeltlich an Mitarbeiter oder Hotelgäste abgegeben werden soll.

a) Steuerliche Bemessungsgrundlage bei Überlassung an Personal

Unternehmen ist es freigestellt, zu welchem Preis sie Ihre Leistungen auf dem Markt anbieten wollen. Grundsätzlich berechnet sich die Umsatzsteuer aus dem Preis für die Überlassung. Eine verbilligte Abgabe unter den eigenen Ausgaben und Kosten ist somit ohne weiteres möglich. Wird die Leistung jedoch verbilligt an einen bestimmten Personenkreis erbracht, insbesondere nahestehenden Personen und Personal, so sind zur Ermittlung der Umsatzsteuer zumindest die Kosten anzusetzen, die der Unternehmer selbst aufwenden musste. Die sog. Mindestbemessungsgrundlage ergibt sich aus Einkaufspreis zzgl. Nebenkosten, §10 Abs. 5 Nr. 2 iVm Abs. 4 Nr. 1 UStG.

Wurde der abgegebene Strom inkl. der Nebenkosten zum Beispiel für 100,- EUR netto erworben, so ist die Umsatzsteuer auch mindestens auf diesen Betrag zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen, auch wenn der tatsächliche Abgabepreis geringer ist.

b) Steuerliche Bemessungsgrundlage bei Überlassung an Hotelgäste

Wird der Strom an Hotelgäste entgeltlich abgegeben, ist der Unternehmer nicht an die Grenzen der Mindestbemessungsgrundlage gebunden. Steuerliche Bemessungsgrundlage ist der tatsächliche (Netto-) Preis.

Unentgeltliche Überlassung

Solange die Ladestationen nicht entsprechend der Vorgaben geeicht sind, verbleibt nur die unentgeltliche Abgabe des Stromes.

a) Überlassung an Personal

» Ertragssteuer

Die unentgeltliche Überlassung an Arbeitnehmer stellt ertragsteuerlich keinen Sachbezug und damit keinen Arbeitslohn dar (zumindest vorerst bis 31.12.2020, BMF-Schreiben vom 14.12.2016, Rz. 32) und ist somit beim Arbeitnehmer und Arbeitgeber einkommensteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn dieser Vorteil dem Arbeitnehmer zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt wird, § 3 Nr. 46 EStG. Eine reine Gehaltsumwandlung ist allerdings nicht einkommensteuerfrei möglich.

» Umsatzsteuer

Die o.g. Steuerbefreiung gilt jedoch nur für Ertragsteuer. Umsatzsteuerlich findet stets ein Leistungsaustausch statt. Hier gewährt der Arbeitnehmer als Gegenleistung für die Stromabgabe einen Teil seiner Arbeitskraft. Bezogen auf die Stromlieferung durch den Arbeitgeber handelt es sich um einen sog. tauschähnlichen Umsatz gem. § 3 Abs. 12 Satz 2 UStG, da das Entgelt für eine Lieferung (Strom) in einer sonstigen Leistung (Arbeitskraft) besteht.

Die Stromlieferung an das Personal unterliegt somit der Umsatzsteuer und ist ebenfalls wenigstens mit der Mindestbemessungsgrundlage zu versteuern – siehe auch Abschnitt 2.a.).

Mangels eichrechtskonformer Abrechnungssysteme ist der Anteil für die Kosten der zu versteuernden Stromlieferung sachgerecht zu schätzen. Als Anhaltspunkt dient dann die nicht eichrechtskonforme Stromabrechnung der Ladestation.

b) Überlassung an Hotelgäste

Indem Strom kostenlos an die Gäste abgegeben wird, kommt es umsatzsteuerlich zu einer sog. unentgeltlichen Wertabgabe, welche mit dem Regelsteuersatz von 19% zu versteuern ist, §3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG.

Grund hierfür ist, dass es nicht zu einem un versteuerten Endverbrauch kommen darf. Genau dies würde jedoch geschehen, wenn der Unternehmer die Umsatzsteuer im Wege des Vorsteuerabzugs zurückerhält und gleichzeitig den Strom un versteuert an den Kunden weitergibt. Die Bemessungsgrundlage ist hier ebenfalls sachgerecht zu schätzen.

Die Umsatzbesteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe kann umgangen werden, wenn von vorneherein für die Miete der Säulen und den Erwerb des auf die Überlassung entfallenden Stromes keine Vorsteuer geltend gemacht würde. Hierzu bedarf es einer genauen Ermittlung, welcher Vorsteueranteil nicht geltend gemacht werden darf.

Wichtig ist zu verstehen, dass Sie sich je Szenario mit unterschiedlichen technischen Anforderungen, zulässigen Abrechnungsmodellen und regulatorischen Rahmenbedingungen konfrontiert sehen, die bei der Produktauswahl berücksichtigt werden müssen. Wenn Sie sich heute noch nicht final festlegen möchten, sollten Sie ein eichrechtskonformes Gesamtsystem zum Einsatz bringen.

3

AUTHENTIFIZIERUNG

DIE UNTERSCHIEDLICHEN MÖGLICHKEITEN

Es gibt mehrere Möglichkeiten wie sich Hotelgäste an den Ladestationen des Hotelparkplatzes oder in der Tiefgarage authentifizieren können.

Der Ladevorgang kann gestartet werden, wenn die Ladestation wie nachfolgend aufgeführt autorisiert wird:



01 PROZESS | Von dem Hotelgast selbst, mit einer von Wirelane ausgegebenen RFID-Karte, die er von der Rezeption erhält.



02 PROZESS | Von dem Hotelgast selbst, mit der hausinternen Zimmerkarte.



03 PROZESS | Vom Hotelmitarbeiter über das Managementsystem (Backoffice), einem Webportal für die Verwaltung der Ladestationen.



04 PROZESS | Von dem Hotelgast selbst, über eine MSP App oder durch Scannen eines QR-Codes an der Ladestation.



05 PROZESS | Von dem Hotelgast selbst, der sich mit einem NFC fähigen Zahlungsmittel über ein am Ladepunkt angebrachten Tap Payment Modul autorisiert.



06 PROZESS | Von dem Hotelgast selbst, der sich über ein Kiosk Terminal entweder mit einem NFC fähigen Zahlungsmittel über ein am Kiosk Terminal angebrachten Tap Payment Modul autorisiert oder mittels Eingabe (Touch Display) autorisiert.

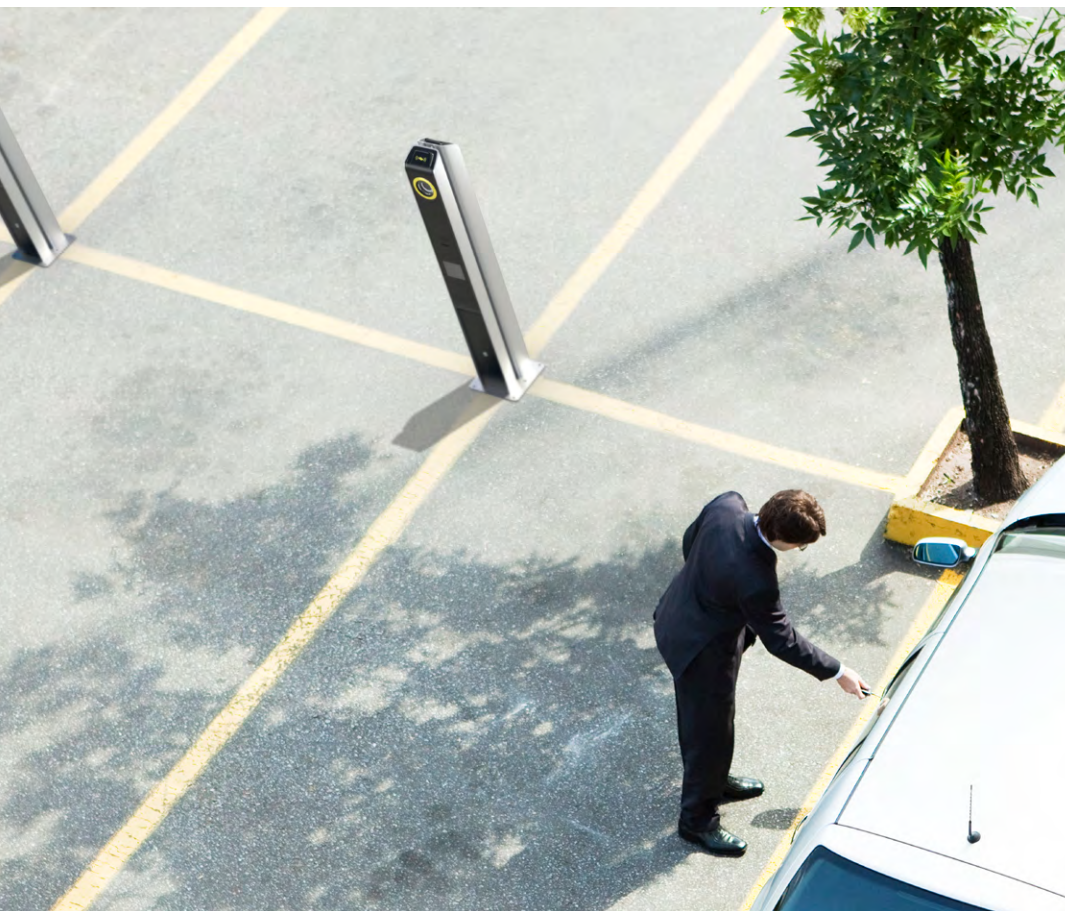


01 Prozess

AUTHENTIFIZIERUNG DES HOTELGASTES MIT DER WIRELANE RFID-KARTE

Die Abfolge, um das Elektrofahrzeug an den hoteleigenen Ladepunkten aufladen zu können, ist wie folgt:

1. Der Mitarbeiter an der Rezeption übergibt die RFID-Karte an den Hotelgast.
2. Der Hotelgast verwendet die RFID-Karte, um sich an der Ladestation zu authentifizieren und den Ladevorgang zu starten.



Simple Authentifizierung durch
scannen der RFID-Karte an der
Ladestation.



02 Prozess

AUTHENTIFIZIERUNG DES HOTELGASTES MIT DER HAUSINTERNEN ZIMMERKARTE

Die Abfolge, um das Elektrofahrzeug an den hoteleigenen Ladepunkten aufladen zu können, ist wie folgt:

1. Der Mitarbeiter an der Rezeption gibt dem Hotelgast die Zimmerkarte mit RFID-Funktion.
 - » Dafür müssen entweder alle Zimmerkarten mit RFID-Funktion im Managementsystem (Backoffice) aktiviert werden oder es muss eine Schnittstelle geschaffen werden, über die das Managementsystem (Backoffice) prüfen kann, ob die RFID ID berechtigt ist, sich an einem Ladepunkt zu authentifizieren.
2. Der Hotelgast verwendet die Zimmerkarte mit RFID-Funktion, um sich an der Ladestation zu authentifizieren und den Ladevorgang zu starten.



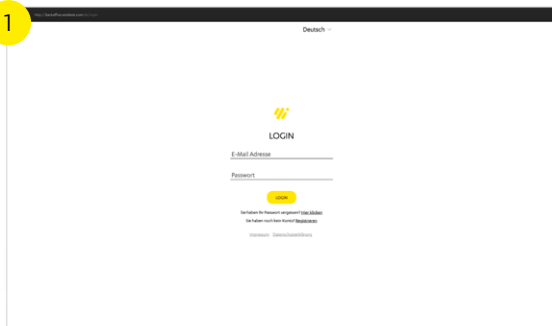
03 Prozess

AUTHENTIFIZIERUNG DES HOTELGASTES DURCH DAS HOTELPERSONAL

Dieser Prozess ist für Hotels geeignet, welche den Direktverkauf favorisieren. Dies bedeutet in erster Linie, dass die Bezahlung der Ladetransaktion durch den Hotelgast an der Hotelrezeption erfolgt und der Hotelgast die Möglichkeit hat, etwaige Fragen direkt mit dem Hotelpersonal vor Ort zu klären.

Die Abfolge, um das Elektrofahrzeug an den hoteleigenen Ladepunkten aufladen zu können, ist wie folgt:

1

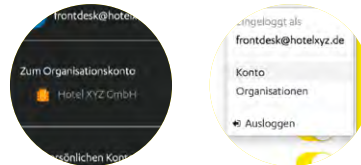


Der Mitarbeiter des Hotels öffnet die URL <https://backoffice.wirelane.com/de/login> und gibt seine E-Mail-Adresse und Passwort ein.

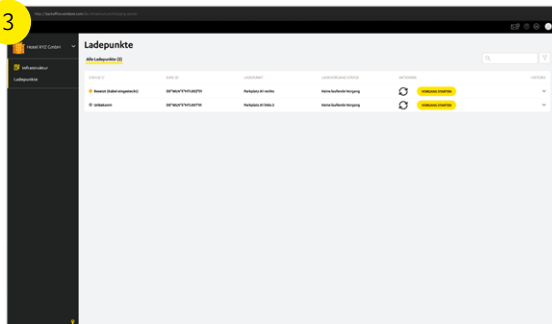
2



Über das Dropdown-Menü navigiert der Benutzer zum Organisationsbereich.



3



In diesem Bereich steht dem Mitarbeiter des Hotels eine Ansicht zur Verfügung, welche die notwendigen Daten und Bedienelemente zur Verwaltung der Infrastruktur und zur Bedienung der Kunden anzeigt.

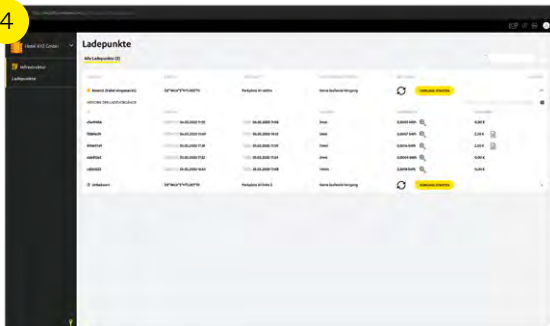
- Eine Übersicht in Form einer Liste aller Ladepunkte und relevante Daten (z.B. die individuelle Benennung eines Ladepunktes wie z.B. Parkplatz Nr. 1)
- Bedienelemente zum Start und Beenden der Ladetransaktion eines installierten Ladepunktes.
- Die Möglichkeit, jede Zeile zu erweitern, um abgeschlossene Ladevorgänge anzuzeigen (Historie) und Folgeaktionen durchzuführen.



03 Prozess

AUTHENTIFIZIERUNG DES HOTELGASTES DURCH DAS HOTELPERSONAL

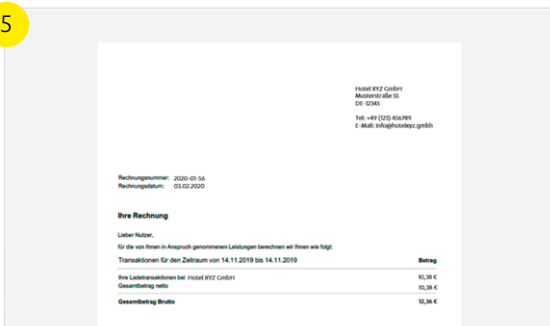
4



Die Folgeaktionen umfassen (wenn der Ladevorgang kostenpflichtig ist):

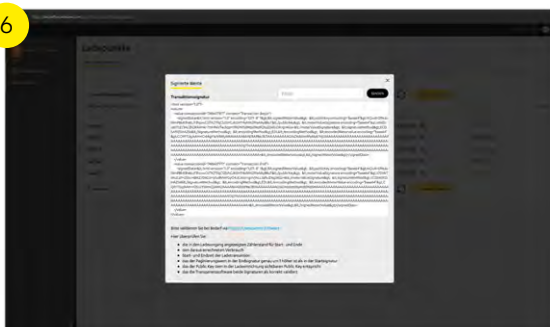
- Die Erstellung eines Rechnungsdokumentes (im Namen Ihres Unternehmens) für die jeweilige Ladetransaktion.
- Abrufen und Senden der Transaktionssignatur an die E-Mail-Adresse des Hotelgastes.

5



Ein Klick auf die Schaltfläche zur Rechnungserstellung löst die Erstellung eines PDF-Dokumentes in einem neuen Tab aus. Der Mitarbeiter kann dieses Dokument ausdrucken oder abspeichern und dem Hotelgast oder der Buchhaltung zur Verfügung stellen. Dieses Dokument wird systemseitig nicht gespeichert. Der Mitarbeiter kann den Rechnungsbetrag entweder der Übersicht oder dem Rechnungsdokument entnehmen und manuell in das PMS System übertragen. Eine Automatisierung dieses Prozesses ist mittels einer Schnittstelle zu Ihrem PMS System möglich und wird seitens Wirelane unterstützt.

6



Durch Klicken auf das Bedienelement der Transaktionssignatur öffnet sich ein Popup, aus dem der Mitarbeiter die Daten an den Hotelgast via E-Mail versenden kann. Der Hotelgast kann anschließend mit zur Hilfenahme der Transparenzsoftware, die in der Abrechnung aufgeführten Messwerte mit den Messwerten des im Ladepunkt verbauten Messgerätes überprüfen. Dies ist im Direktverkauf keine regulatorische Anforderung, hilft jedoch dabei Transparenz und Vertrauen gegenüber dem Verbraucher zu schaffen.



04 Prozess

AUTHENTIFIZIERUNG DES HOTELGASTES MITTELS MSP APP, DURCH SCANNEN DES AN DER LADESTATION ANGEBRACHTEN QR-CODES ODER DURCH NFC / TAP PAYMENT

Dieser Prozess eignet sich für Hotels, welche die Zahlungsabwicklung durch Wirelane wünschen und eine monatliche Auszahlung der Einnahmen aus den Ladevorgängen erhalten möchten.

Die Abfolge, um das Elektrofahrzeug an den hoteleigenen Ladepunkten aufladen zu können, ist wie folgt:

VARIANTE A: AUTHENTIFIZIERUNG DES HOTELGASTES MITTELS MSP APP

1. Der Hotelgast ist bereits bei dem Wirelane MSP oder bei einem per Roaming technisch angebundenen MSP registriert oder registriert sich kurzfristig vor Nutzung des Ladepunktes.
2. Der Hotelgast sucht den gewünschten Ladepunkt über die MSP APP und startet per App die Ladetransaktion.

VARIANTE B: AUTHENTIFIZIERUNG DES HOTELGASTES MITTELS QR-CODE

1. Der Hotelgast wählt die Kamerafunktion seines Smartphones und bringt den an der Ladestation angebrachten QR-Code in das Sichtfeld der Kamera.
2. Das Smartphone erkennt die im QR-Code hinterlegte URL und bietet dem Smartphonenuutzer automatisiert das Öffnen der URL an.
3. Der Hotelgast öffnet die URL und kann nun seine personenbezogenen Daten und gewünschte Bezahlmethode erfassen, um sich einmalig für die Durchführung der Ladetransaktion zu autorisieren.
4. Nach abgeschlossener Ladetransaktion wird die gewählte Bezahlmethode entsprechend mit den tatsächlich entstandenen Kosten belastet und es wird ein Rechnungsdokument von Wirelane an den Hotelgast verschickt.
5. Zu Beginn des Folgemonats werden die Einnahmen aus den Ladetransaktionen von Wirelane an den Ladestationsbetreiber per Überweisung ausgezahlt.

VARIANTE C: AUTHENTIFIZIERUNG DES HOTELGASTES MITTELS NFS / TAP PAYMENT

1. Der Hotelgast hält das Handy oder die Karte an das Terminal.
2. Der Ladevorgang an der authentifizierten Ladesäule kann gestartet werden.

4

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

ABLEITUNG DER TECHNISCHEN MINDESTANFORDERUNGEN,
ZULÄSSIGEN ABRECHNUNGSMODELLE UND
STEUERRECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN

Erst nachdem Sie die Entscheidungen hinsichtlich **Eigentum, Geschäftsmodell** und **Authentifizierung** gefällt haben, macht es Sinn, über **technische Lösungsansätze** zu sprechen, um Ihr Vorhaben umzusetzen. Die in diesem White-Paper angerissene Komplexität, kann um ein Vielfaches steigen, wenn z.B. zusätzliche Erzeuger wie Photovoltaikanlagen oder ein BHKW (Blockheizkraftwerk) integriert werden sollen, Sachverhalte wie die erweiterte gewerbsteuerliche Kürzung zum Tragen kommen oder elektrotechnische Limitationen vorliegen.

Kontaktieren Sie uns gerne, wenn Sie spezifische Fragestellungen haben oder gerne ein Ladeinfrastrukturprojekt mit uns umsetzen möchten.

SPRECHEN SIE UNS AN!

SPRECHEN SIE UNS AN!

Headquarter
Prinzregentenplatz 15
81675 München
www.wirelane.com

Die in diesem Dokument aufgeführte steuerlichen Beurteilung der Überlassung von Strom für E-Fahrzeuge durch Hotelbetreiber wurde durch die ETL SteuerRecht GmbH erstellt und ersetzt keine **steuerrechtliche Beratung**.

Trotz sorgfältiger Recherche übernimmt die Wirelane GmbH keine Gewährleistung und keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument aufgeführten Ausführungen.

WLN-DOC 0079-R00